

und den Beschäftigten sogar nach dem Vorliegen weiterer geringfügiger Beschäftigungen befragt hatte, kein berücksichtigungsfähiger Umstand ist, der sein Vertrauen als schützenswert qualifizieren würde. Allein die Tatsache, daß ein Beitragsschuldner seiner Meldepflicht nachgekommen sei, löse – so das LSG abschließend – keine erhöhte Schutzwürdigkeit aus.

In einigen Medienberichten zu diesem Urteil wurden die Entscheidungsgründe und ihre Folgerungen aber unbesehen auf die aktuelle Rechtslage zu den Mini-Jobs übertragen, ohne darauf einzugehen, daß die Entscheidung des Hess. LSG sich noch auf die **Rechtslage vor dem 1. 4. 2003** bezog. Nach neuem Recht tritt aber, sofern ein Sozialversicherungsträger im nachhinein von einer Versicherungspflicht erfahren sollte, die Versicherungspflicht erst mit der Bekanntgabe dieser Feststellung durch die Einzugsstelle oder durch einen Rentenversicherungsträger ein und gilt damit nur für die Zukunft. Für zurückliegende Zeiträume bleibt die Beschäftigung damit selbst dann versicherungsfrei, wenn die zu beurteilende Beschäftigung bereits vor dem 1. 4. 2003 begonnen hatte. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Arbeitgeber vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt hat, den Sachverhalt für die versicherungsrechtliche Beurteilung aufzuklären. Insofern empfiehlt es sich von daher, bei Beginn einer Beschäftigung schriftlich abzufragen, ob der Arbeitnehmer bereits bei anderen Ar-

beitgebern geringfügig oder versicherungspflichtig beschäftigt ist, damit man die versicherungsrechtliche Beurteilung der Beschäftigung richtig durchführen kann. Um dies später auch nachweisen zu können, sollte man sich den „**Personalfragebogen für geringfügig Beschäftigte**“ ausfüllen lassen, der auch bei anderen Fragestellungen im Zusammenhang mit geringfügiger Beschäftigung helfen kann, diesen Status zu sichern. Der Personalfragebogen kann im Internet unter [www.minijob-zentrale.de](http://www.minijob-zentrale.de) (dort unter: Downloads für Arbeitgeber → Formulare) abgerufen werden und verhindern helfen, daß aus Arbeitgebersicht der Mini-Job noch nachträglich zur Haftungsfalle wird.

[RA Mark T. Singer, Neuss]

### **Neuer Basiszinssatz zum 1. 1. 2007**

Der Basiszinssatz ist zum 1. 1. 2007 auf **2,70 %** geändert worden. Er verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres und wird gem. § 247 Abs. 2 BGB im Bundesanzeiger durch die Deutsche Bundesbank bekanntgegeben. Bedeutung hat er etwa für die Berechnung von Verzugszinsen nach § 288 BGB und für die Verzinsung im Rahmen der Kostenfestsetzung nach § 104 Abs. 1 ZPO. Die Werte für die zurücklaufenden Zeiträume lauten: 2. Halbjahr 2005: 1,17 %, 1. Halbjahr 2006: 1,37 % und 2. Halbjahr 2006: 1,95 %. [Red.]

# ZAP-Gesetzgebungsreport

Zusammengestellt von Prof. Dr. Martin Henssler und Wiss. Mit. Christian Deckenbrock, Institut für Arbeits- und Wirtschaftsrecht der Universität zu Köln

Der Gesetzgebungsreport schließt an den in ZAP 2005, S. 1125 – 1129 veröffentlichten Report an. Aufgenommen wurden die wichtigsten Gesetze, die in der 16. Legislaturperiode bislang verkündet wurden oder in Kraft getreten sind, und eine Auswahl aus anwaltlicher Sicht wichtiger und aktueller Gesetzgebungsvorhaben.

## **I. Verkündete und zur Verkündung anstehende Gesetze**

### **1. Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)**

Das als Teil des Gesetzes zur Umsetzung europäischer Richtlinien zur Verwirklichung des

Grundsatzes der Gleichbehandlung v. 14. 8. 2006 verabschiedete AGG ist am 18. 8. 2006 in Kraft getreten (BGBl. I, S. 1897). Eine erste Novelle mit dem Ziel der Korrektur verschiedener Fehler hat das AGG bereits mit dem Gesetz zur Änderung des Betriebsrentengesetzes und anderer Gesetze v. 2. 12. 2006 (BGBl. I, S. 2742, 2745) erfahren. Verhindert werden sollen durch das AGG Benachteiligungen aus Gründen der Rasse, der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität. Der Schwerpunkt des Gesetzes liegt zwar im Bereich des Arbeitsrechts, es hat allerdings auch Auswirkungen auf zivilrechtliche Rechtsbeziehungen. Das Gesetz enthält zudem Regelungen zu Entschädigung und Schadensersatz und sieht einen verbesserten Rechtsschutz der Betroffenen vor. Gleichzeitig ist eine Antidiskriminierungsstelle beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geschaffen worden. S. zu den Neuregelungen RING ZAP F. 2 S. 499 ff. und S. 513 ff. (zweiteiliger Überblicksaufsatz); BÖRSTINGHAUS ZAP F. 4, S. 1037 ff. (Auswirkungen des AGG auf die Vermietungspraxis) und HORSTMEIER ZAP F. 16, S. 323 ff. (Auswirkungen des AGG auf Unternehmen).

### 2. Föderalismus-Reform

Die Föderalismusreform, mit der die Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Land neu verteilt wurden, ist die größte Verfassungsreform seit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes im Jahre 1949. Durch das „Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 22, 23, 33, 52, 72, 73, 74, 74a, 75, 84, 85, 87c, 91a, 91b, 93, 98, 104a, 104b, 105, 107, 109, 125a, 125b, 125c, 143c)“ v. 28. 8. 2006 (BGBl. I, S. 2034) haben zum 1. 9. 2006 insgesamt 25 Artikel des Grundgesetzes eine neue Fassung erhalten. Gleichzeitig wurden durch das „Föderalismusreform-Begleitgesetz“ v. 5. 9. 2006 (BGBl. I, S. 2098) 21 Bundesgesetze geändert.

Mit der Föderalismusreform werden drei Ziele verfolgt:

(1) Verbesserung der Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit durch Reduzierung der

zustimmungspflichtigen Gesetze von etwa 60 % auf 35 bis 40 %.

(2) Präzisere Zuordnung der politischen Verantwortlichkeiten (Transparenzgedanke).

(3) Verbesserung von Effizienz und Zweckmäßigkeit der Aufgabenerfüllung: Zukünftig können die Ländervertreter nur noch in den Bereichen Bildung, Rundfunk und Kultur für die Bundesrepublik handeln, wenn ausschließlich Länderinteressen betroffen sind. So soll ein vielstimmiges Auftreten der Bundesrepublik auf europäischer Ebene vermieden werden.

### 3. Justizmodernisierung

Mit dem Zweiten Gesetz zur Modernisierung der Justiz (2. Justizmodernisierungsgesetz) v. 22. 12. 2006 (BGBl. I, S. 3406) wurden Maßnahmen zur Verbesserung des Verfahrensrechts in nahezu allen Bereichen der Justiz in die Wege geleitet. Insbesondere seien genannt: Steigerung der Zügigkeit und Kostengünstigkeit, Ausschluß von Streitverkündungen gegenüber dem Gericht und Sachverständigen durch Regelung über den Sachverständigenbeweis im Zivilverfahren, Mahnverfahren in maschinell lesbarer Form, Einführung eines besonderen Wiederaufnahmegrundes beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, Stärkung des Operschutzes in Strafverfahren (ausführlich zu den Änderungen ZAP 2006, S. 787). Die neuen Regelungen finden überwiegend seit 31. 12. 2006 Anwendung.

### 4. Elektronische Handels- und Unternehmensregister

Das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) v. 10. 11. 2006 (BGBl. I, S. 2553) ist zum 1. 1. 2007 in Kraft getreten. Seine Änderungen haben drei Schwerpunkte:

(1) Umstellung der Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister auf den elektronischen Betrieb.

(2) Offenlegung der Jahresabschlüsse: Zuständigkeitsverlagerung für ihre zentrale Ent-

gegennahme, Speicherung und Veröffentlichung von den Amtsgerichten auf den elektronischen Bundesanzeiger.

(3) Elektronisches Unternehmensregister: die Möglichkeit des Online-Abrufs wesentlicher publikationspflichtiger Daten eines Unternehmens unter [www.unternehmensregister.de](http://www.unternehmensregister.de). Vgl. zu der Neuregelung auch MEIXNER ZAP F. 15, S. 527 ff. (in dieser Ausgabe).

### 5. Genossenschaftsrecht

Das (Artikel-)Gesetz zur Einführung der Europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsrechts v. 14. 8. 2006 (BGBl. I, S. 1911), das am 18. 8. 2006 in Kraft getreten ist, erleichtert die Gründungen von Genossenschaften. Darüber hinaus enthält es Regelungen zur Einführung der neuen supranationalen Rechtsform der Europäischen Genossenschaft (SCE), die ihren Niederschlag im SCE-Ausführungsgesetz (SCEAG) gefunden haben. Die Mitbestimmung in der SCE ist in einem eigenständigen Gesetz (SCE-Beteiligungsgesetz – SCEBG) geregelt worden.

### 6. Folgerecht des Urhebers

Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes v. 10. 11. 2006, das zum 16. 11. 2006 in Kraft getreten ist (BGBl. I, S. 2587), wird die Richtlinie 2001/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 27. 9. 2001 über das Folgerecht des Urhebers umgesetzt. Das Folgerecht läßt den Urheber eines Werkes der bildenden Künste an den Wertsteigerungen seines Werkes teilhaben, wenn dieses weiterverkauft wird. Der bisher einheitliche Folgerechtsanspruch i. H. v. 5 % wird nunmehr abhängig vom Kaufpreis gestaffelt von 0,25 – 4 % und ist durch den Höchstbetrag von 12.500 € begrenzt, wobei zugleich ein Schwellenwert für die Folgerechtpflichtigkeit von 1.000 € festgelegt wird (§ 26 UrhG). Durch die Umsetzung der Folgerechtsrichtlinie werden in den Mitgliedstaaten der EU vergleichbare Rechtsbedingungen und damit gleiche Wettbewerbsbedingungen auf dem europäischen Kunstmarkt geschaffen.

### 7. Umsetzung der Transparenz-Richtlinie

Das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 15. 12. 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz – TUG) v. 5. 1. 2007 (BGBl. I, S. 10), bezweckt die Verbesserung der Transparenz des Kapitalmarkts, insbesondere durch Herabsetzung bestehender und Einführung neuer Meldeschwellen beim Erwerb von Unternehmensanteilen sowie erweiterte Informationspflichten. Gleichzeitig wird die Veröffentlichung von Kapitalmarktinformationen im Falle der Insolvenz eines Unternehmens sichergestellt. Die insgesamt 14 geänderten Gesetze und Verordnungen treten überwiegend zum 20. 1. 2007 in Kraft.

### 8. Versicherungsrecht

Das Gesetz zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts v. 19. 12. 2006 (BGBl. I, S. 3232) setzt die EU-Richtlinie über Versicherungsvermittlung zur Harmonisierung des Vermittlermarktes und Verbesserung des Verbraucherschutzes um. Der bisher frei zugängliche Beruf des Versicherungsvermittlers ist zukünftig an eine Erlaubnis durch die IHK gebunden. Damit einher gehen Vorschriften über die erforderliche Qualifikation von Vermittlern über eine Kundengeldsicherung, eine obligatorische Berufshaftpflichtversicherung sowie anlaßbezogene Beratungs-, Informations- und Dokumentationspflichten gegenüber dem Kunden. Nach der Richtlinie waren auch die bisher im Rechtsberatungsgesetz geregelten Versicherungsberater in das neu geschaffene System für Versicherungsvermittler zu integrieren. Das Gesetz tritt in seinen wesentlichen Teilen zum 22. 5. 2007 in Kraft.

Noch im Gesetzgebungsverfahren befindet sich das Gesetz zur Reform des Versicherungsvertragsrechts (BR-Drucks. 707/06), das eine Gesamtreform des Versicherungsvertrags-

rechts mit sich bringen soll. Ziel ist eine Verbesserung des Verbraucherschutzes und ein gerechterer Interessenausgleich (zu den geplanten Neuregelungen im einzelnen s. ZAP 2006, S. 1067).

### **9. Strafrechtliche Vermögensabschöpfung**

Das Gesetz zur Stärkung der Rückgewinnungshilfe und der Vermögensabschöpfung bei Straftaten v. 24. 10. 2006 (BGBl. I, S. 2350), das zum 1. 1. 2007 Gültigkeit erlangt hat, bringt insbesondere eine Änderung des § 73d StGB mit sich. Nach bisherigem Recht konnte nicht in allen Fällen verhindert werden, daß kriminelle Gewinne wieder an den Täter zurückfallen. Sind die Opfer der Straftat unbekannt oder verfolgen sie ihre Ansprüche nicht, mußten die Vermögenswerte, die durch die Straftat erlangt und im Strafverfahren vorläufig sichergestellt wurden, grundsätzlich wieder an den Täter herausgegeben werden. Die Neuregelung sieht ein Verfahren für einen Auffangrechtserwerb des Staates vor, wenn die Opfer ihre Ansprüche nicht binnen drei Jahren nach der rechtskräftigen Verurteilung des Täters geltend machen.

### **10. Europäischer Haftbefehl**

Das Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der EU v. 20. 7. 2006 (BGBl. I, S. 1721) ist seit 2. 8. 2006 in Kraft. Es setzt den Rahmenbeschluß über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der EU um. Ein erster Umsetzungsversuch wurde vom BVerfG am 18. 7. 2005 für nichtig erklärt. Mit der Neuregelung ist die Auslieferung deutscher Staatsangehöriger an Mitgliedsstaaten der EU zur Strafverfolgung nur unter engen Voraussetzungen (insbesondere darf die Tat keinen maßgeblichen Inhaltsbezug aufweisen) zulässig.

### **11. Terrorismusbekämpfung**

Das Gesetz zur Ergänzung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes (Terrorismusbekämp-

fungsergänzungsgesetz) v. 5. 1. 2007 (BGBl. I, S. 2), das im wesentlichen zum 11. 1. 2007 in Kraft tritt, sieht eine Verlängerung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes (BGBl. 2002 I, S. 361) um fünf Jahre vor und bringt darüber hinaus eine inhaltliche Ausweitung der behördlichen Befugnisse mit sich. So erhalten die Nachrichtendienste erweiterte Auskunftsrechte, etwa einen direkten Zugriff auf Fahrzeug- und Halterdaten des Kraftfahrtbundesamtes. Gleichzeitig ist das Gesetz zur Errichtung gemeinsamer Dateien von Polizeibehörden und Nachrichtendiensten des Bundes und der Länder (Gemeinsame-Dateien-Gesetz) v. 22. 12. 2006 verabschiedet worden (BGBl. I, S. 3409), das seit 31. 12. 2006 in Kraft ist. Das auf fünf Jahre befristete Gesetz sieht eine standardisierte zentrale Antiterrordatei von Polizeibehörden und Diensten von Bund und Ländern vor, um ihre Zusammenarbeit in der Terrorismusbekämpfung zu verbessern.

### **12. Stasi-Unterlagengesetz**

Zum 29. 12. 2006 ist das Siebte Gesetz zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes v. 21. 12. 2006 in Kraft getreten (BGBl. I, S. 3326). Die Novelle war notwendig, da die bisherige Regelung zum Jahresende 2006 ausgelaufen war. Mitglieder von Bundes- und Landesregierungen sowie Spitzenbeamte und Berufsrichter können im Verdachtsfall weiterhin auf hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit bei der Staatssicherheit überprüft werden. Gleichzeitig erhalten Wissenschaftler und Journalisten einen deutlich erweiterten Zugang zu den Unterlagen der BIRTHLER-Behörde.

### **13. Grenzüberschreitender Verbraucherschutz**

Das Gesetz über die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze bei innergemeinschaftlichen Verstößen v. 21. 12. 2006 (BGBl. I, S. 3367), das zum 29. 12. 2006 in Kraft getreten ist, ermöglicht es, Unternehmen, die bei grenzüberschreitenden Aktionen Verbraucherrechte mißachten, in ihrem Heimatland zur Rechenschaft zu ziehen. Gleichzeitig wird ein Netzwerk der einzelstaatlichen Verbraucherschutzbehörden geschaffen, wo-

bei das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit die deutsche Verbindungsstelle für das EU-Netzwerk ist.

### 14. Elterngeld

Zum 1. 1. 2007 ist das Gesetz zur Einführung des Elterngeldes v. 5. 12. 2006 (BGBl. I, S. 2718) in Kraft getreten. Damit wird ein Elterngeld eingeführt, um Familien in den ersten zwölf Monaten nach der Geburt eines Kindes zu unterstützen. Es wird um zwei sog. „Partnermonate“ verlängert, sofern auch der zweite Elternteil mindestens für diese beiden Monate die Elternzeit in Anspruch nimmt (ausführlich zu den Regelungen ZAP 2006, S. 1190). Das Elterngeld tritt an die Stelle des bisherigen Erziehungs geldes.

### 15. Personenstandsregister

Zum 1. 1. 2009 soll das bereits vom Bundestag und Bundesrat verabschiedete Gesetz zur Reform des Personenstandsrechts (Personenstandsrechtsreformgesetz – PStRG) in Kraft treten (BT-Drucks. 16/1831 i. d. F. BT-Drucks. 16/3309), das noch vom Bundespräsidenten ausgefertigt und im Bundesgesetzblatt verkündet werden muß. Mit dem Gesetz wird anstelle der bisherigen Personenstandsbücher in den kommunalen Standesämtern ein elektronisches Personenstandsregister eingeführt. Das bisherige Familienbuch wird durch Beurkundungen in das Personenstandsregister ersetzt. Darüber hinaus werden die Beurkundungsdaten reduziert und die Benutzung der Personenstandsbücher neu geregelt sowie eine rechtliche Grundlage für eine Testamentsdatei geschaffen.

### 16. Änderung des Vertragsarztrechts

Mit dem Gesetz zur Änderung des Vertragsarztrechts und anderer Gesetze (Vertragsarztrechtsänderungsgesetz – VÄndG) v. 22. 12. 2006 (BGBl. I, S. 3438) wird niedergelassenen Ärzten und Zahnärzten ab dem 1. 1. 2007 unter erleichterten Bedingungen die Möglichkeit eröffnet, Zweigpraxen zu er-

öffnen. Gleichzeitig werden örtliche und überörtliche Berufsausübungsgemeinschaften zwischen allen zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen Leistungserbringern zugelassen. Darüber hinaus ist Vertragsärzten und -zahnärzten zukünftig ohne numerische Begrenzung die Anstellung von Medizinern auch anderer Fachrichtungen möglich. Abgeschafft worden ist die Altersgrenze für den Zugang zur vertragsärztlichen Tätigkeit von 55 Jahren und die Altersgrenze für das Ende der vertragsärztlichen Tätigkeit von 68 Jahren in unterversorgten Regionen. Schließlich müssen säumige Praxisgebührezahler, die trotz schriftlicher Aufforderung die Zahlung verweigern, künftig die Gerichtsgebühren i. H. v. etwa 150 € tragen.

### 17. Tabakwerbeverbot

Das Erste Gesetz zur Änderung des Vorläufigen Tabakgesetzes v. 21. 12. 2006 (BGBl. I, S. 3365) setzt die Richtlinie 2003/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 26. 5. 2003 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen in das deutsche Recht um. Nach der Neuregelung dürfen Tabakerzeugnisse künftig nicht mehr in Zeitungen, Zeitschriften, im Internet sowie im Hörfunk beworben werden. Untersagt sind auch das Sponsoring von Hörfunkprogrammen und grenzüberschreitenden Veranstaltungen sowie das kostenlose Verteilen von Tabakprodukten.

### 18. Erneuerbare Energien

Zum 1. 12. 2006 ist das Erste Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes v. 7. 11. 2006 (BGBl. I, S. 2550) in Kraft getreten. Etwa 330 besonders stromintensive Unternehmen und Bahnen werden noch stärker als bisher von den Kosten entlastet, die für Strom aus erneuerbaren Energien entstehen.

### 19. Vergütungsvereinbarungen

Zum 1. 7. 2006 in Kraft getreten ist eine bereits in Art. 5 des Kostenrechtsmodernisie-

rungsgesetzes v. 5. 5. 2004 (BGBl. I, S. 718, 847) vorgesehene Änderung. Nach § 34 RVG n. F. soll der Rechtsanwalt für die Beratungstätigkeit und die Begutachtung auf eine Gebührenvereinbarung hinwirken. Fehlt eine solche, erhält er Gebühren nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts, also die nach § 612 Abs. 2 BGB „übliche Vergütung“. Die Möglichkeit eines Rückgriffs auf die Gebührentabelle ist entfallen. Berät der Anwalt einen Verbraucher oder erstattet er ein Gutachten für einen solchen, ist gem. § 34 Abs. 1 S. 3 RVG eine absolute Höchstgrenze von 250 € vorgesehen, für ein erstes Beratungsgespräch sogar von nur 190 €. Vgl. hierzu auch N. SCHNEIDER ZAP F. 24, S. 981 ff.

## II. Gesetzesvorhaben (Auswahl)

### 1. Rechtsdienstleistung

Die Bundesregierung hat am 23. 8. 2006 den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts (Rechtsdienstleistungsgesetz – RDG) beschlossen, das das bisherige Rechtsberatungsgesetz (RBerG) ablösen soll (BT-Drucks. 16/3655; ausführlich zu den geplanten Änderungen ZAP 2006, S. 891). Im Vergleich zum Referentenentwurf ist insbesondere der Wortlaut der beiden Tatbestände des § 2 RDG-E (Begriff der Rechtsdienstleistung) und des § 5 RDG-E (Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit) noch einmal überarbeitet worden. Anders als das Rechtsberatungsgesetz soll sich das Rechtsdienstleistungsgesetz auf die außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen beschränken. Im übrigen werden die bisher uneinheitlichen Vorschriften der einzelnen Verfahrensordnungen über die gerichtlichen Vertretungsbefugnisse einander so weit wie möglich angeglichen. Mittlerweile liegt für das Gesetzesvorhaben, das nicht zustimmungspflichtig ist, die kritische Stellungnahme des Bundesrats v. 13. 10. 2006 (BR-Drucks. 623/06; dazu ZAP 2006, S. 1133) und die Gegenäußerung der Bundesregierung v. 7. 12. 2006 (BT-Drucks. 16/3655) vor. Mit einem Inkrafttreten des Gesetzes ist nicht vor dem 1. 1. 2008 zu rechnen.

### 2. Stärkung der anwaltlichen Selbstverwaltung

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft (BT-Drucks. 16/513), das vom Bundestag am 14. 12. 2006 gebilligt worden ist (vgl. ZAP 2007, S. 2), soll eine gesetzliche Übertragung aller im Zusammenhang mit der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, ihrer Rücknahme und ihrem Widerruf stehenden Aufgaben und Befugnisse einschließlich der Vereidigung neu zugelassener Rechtsanwälte auf die Rechtsanwaltskammer erfolgen. Gleichzeitig sind die Aufgabe des Lokalisationsgrundsatzes und eine Ermächtigung der Rechtsanwaltskammer, bei Vorliegen eines berechtigten Interesses Dritten Auskunft über die Haftpflichtversicherung eines Rechtsanwalts zu erteilen, vorgesehen. Zudem wird es künftig ein bei der Bundesrechtsanwaltskammer geführtes und kostenlos online einsehbares Verzeichnis aller in Deutschland zugelassenen Rechtsanwälte geben.

### 3. Urheberrechtsnovelle

Mit dem Zweiten Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft plant die Bundesregierung eine Modernisierung des Urheberrechts. Der bereits im März 2006 vorgelegte Regierungsentwurf (BT-Drucks. 16/1828) sieht insbesondere ein Festhalten an der Zulässigkeit der Privatkopie auch im digitalen Bereich vor. Als Ausgleich hierfür ist eine Pauschalvergütung vorgesehen, deren Höhe an den Stand der Technik und die tatsächliche Nutzung von Gerätetypen oder Speichermedien angepaßt wird. Zulässig werden soll eine Verfügung der Urheber auch über unbekanntes Nutzungsarten mit gesondertem Vergütungsanspruch und Widerrufsrecht. Öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven soll es erlaubt werden, ihre Bestände auch an elektronischen Leseplätzen zu zeigen (ausführlich zu den Regelungen ZAP 2006, S. 307).

### 4. Verbraucherinformationsgesetz

Vor dem Hintergrund, daß die Anzahl der in der Öffentlichkeit bekanntgewordenen Unregelmäßigkeiten bei der Herstellung, Lagerung

und Lieferung von Lebensmitteln und Futtermitteln in der letzten Zeit gestiegen ist, sollten durch ein Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Verbraucherinformation Verbraucher Zugang zu den bei den Behörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden vorhandenen Informationen im Anwendungsbereich des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und des Weingesetzes erhalten können. Darüber hinaus sollten die Möglichkeiten, unter denen Behörden die Öffentlichkeit über marktrelevante Vorkommnisse informieren können, erweitert werden. Das Gesetzesvorhaben hatte bereits Bundestag und Bundesrat passiert, war aber Anfang Dezember 2006 von Bundespräsident KÖHLER wegen verfassungsrechtlicher Bedenken nicht ausgefertigt worden. Die Bundesregierung will diese nun ausräumen und das Verbraucherinformationsgesetz erneut auf den Weg bringen.

### 5. Grenzüberschreitende Verschmelzungen

Die Richtlinie Nr. 2005/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 26. 10. 2005 über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten regelt die grenzüberschreitende Verschmelzung von Kapitalgesellschaften unterschiedlichen Rechts und unterschiedlicher Rechtsform. Die dort vorgesehenen gesellschaftsrechtlichen Grundregeln über Verfahren, Wirksamwerden und Rechtsfolgen einer solchen Verschmelzung sollen durch ein Zweites Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes (BT-Drucks. 16/2919) umgesetzt werden. Die Richtlinie sieht als Umsetzungsfrist Dezember 2007 vor.

Bereits zum 29. 12. 2006 umgesetzt wurden die in Art. 16 der Richtlinie geregelten Auswirkungen einer grenzüberschreitenden Verschmelzung auf die Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer durch das Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung (MgVG), das Teil des (Artikel-)Gesetzes zur Umsetzung der Regelungen über die Mit-

bestimmung der Arbeitnehmer bei einer Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten v. 21. 12. 2006 ist (BGBl. I, S. 3332).

### 6. GmbH-Reform

Das Bundesjustizministerium hat am 29. 5. 2006 einen Referentenentwurf des Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Mißbräuchen (MoMiG) vorgelegt. Mit den darin vorgeschlagenen Gesetzesänderungen soll die GmbH unter den Aspekten der Erleichterung und Beschleunigung der Gründung, der Steigerung der Attraktivität als Unternehmensform und der Bekämpfung von Mißbräuchen bei Insolvenzen reformiert werden. Der Entwurf betrifft zudem die Aktiengesellschaft und am Rande auch Auslandsgesellschaften. Ein Regierungsentwurf ist für Anfang 2007 angekündigt. In ihre weiteren Überlegungen will die Bundesregierung auch die z. T. ablehnenden Beschlüsse des Deutschen Juristentages 2006 miteinbeziehen.

### 7. Stalking-Straftatbestand

Mit dem Gesetz zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen, das vom Bundestag am 30. 11. 2006 verabschiedet worden ist (BT-Drucks. 16/575 i. d. F. BT-Drucks. 16/3641), soll sog. „Stalking“, das Verfolgen, Belästigen oder Terrorisieren eines Mitmenschen, zum Straftatbestand werden. Der geplante § 241b StGB sieht Strafen von bis zu drei Jahren Freiheitsentzug für denjenigen vor, der einem Menschen nachstellt, indem er beharrlich seine räumliche Nähe aufsucht, unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder über Dritte Kontakt zu ihm herzustellen versucht oder unter mißbräuchlicher Verwendung von dessen personenbezogenen Daten Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen veranlaßt. Der neue Tatbestand soll Strafbarkeitslücken schließen. Der Gesetzgeber hofft zudem, durch die Neuregelung Stalking früher behördlich verfolgen zu können und so einen effizienteren Schutz der Opfer zu erreichen. ◇